

Interessengemeinschaft Modellflugsport (IMS) e.V. Bad Neustadt/ S
Modellflugplatzordnung der IMS e.V. (Platzhalter)
für den Modellflugplatz „Heustreu“

Stand: 05.05.2010

Die Betriebsgenehmigung wurde erteilt durch den Bescheid der Regierung von Mittelfranken
- Luftamt Nordbayern - vom 11.03.2010

Anlagen:

- Anlage A - Skizze Platzordnung
- Anlage B - Flugzeiten für das laufende Kalenderjahr
- Anlage C - Formblatt Modellflugbuch
- Anlage D - Formblatt Tages-/ Wochenmitgliedschaft
- Anlage E - Formblatt Messbericht HUBI
- Anlage F - Formblatt Messbericht Motormodell
- Anlage G - Formblatt Messbericht Turbine

1. Allgemeine Punkte

1. 1. Die Teilnahme am Flugbetrieb ist nur den Mitgliedern der Interessengemeinschaft Modellflugsport e.V. gestattet, die durch ihre Unterschrift die Aufstiegserlaubnis des Luftamtes Nordbayern vom 11.03.2010 und diese Flugplatzordnung anerkannt haben. Beide Dokumente sind als Kopie im Modellflugbuch hinterlegt.
1. 2. Gastpiloten können gem. Ziffer 8. zugelassen werden.
1. 3. Jeder Pilot hat sich so zu verhalten, dass der Flugbetrieb sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen nicht gefährdet oder beschädigt werden.
1. 4. Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr.
1. 5. Schadensersatzansprüche gegenüber der IMS e.V., der Gemeinde Heustreu und der Stadt Bad Neustadt/S., können nicht geltend gemacht werden.
1. 6. Demgegenüber ist der Platzbenutzer für alle Schäden, die er durch seinen Aufenthalt oder durch Benutzen von Fahrzeugen, Flugmodellen und Geräten jedweder Art verursacht, in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.
1. 7. Bei Schäden, die an der angrenzenden Flur verursacht werden, greift die IMS e.V. bei der Wiedergutmachung auf den Verursacher zurück.
1. 8. Jedes Mitglied der IMS hat die Anweisungen des Luftamtes und der IMS-Modellflugplatzordnung zu befolgen. Ein Verstoß stellt, soweit er nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften geahndet werden.

2. Flugbetrieb

2. 1. Der Flugbetrieb darf nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass einer der anwesenden Piloten über ein Handy bzw. über das Hüttentelefon verfügt und eine Erste Hilfe – Ausstattung, die mindestens dem Inhalt eines Kfz-Verbandskastens entsprechen muss, zur Verfügung hat.
2. 2. Es dürfen nur Flugmodelle mit einem Abfluggewicht von max. 25 kg betrieben werden.
2. 3. Grundsätzlich ist der Flugbetrieb nur bei Anwesenheit eines eingetragenen Flugleiters zulässig. Näheres siehe Ziffer 5.
2. 4. Der eingesetzte Flugleiter ist durch alle Piloten in seinen Aufgaben zu unterstützen.
2. 5. Den Weisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
2. 6. Es muss eine Halterhaftpflichtversicherung nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für den Betrieb von Modellflugzeugen bestehen.
2. 7. Besondere Vorkommnisse wie Abstürze mit Fremdschaden -auch Flurschäden- sind zu vermerken. Ferner ist der Flugleiter bzw. der Vorstand **sofort** darüber zu informieren (ggf. Meldung an die Versicherung)
2. 8. Die Frequenzuteilung wird mit der Frequenztafel und dem Modellflugbuch geregelt. Dabei ist auf Flugbetrieb in der Nähe des Modellfluggeländes zu achten (Hangflug).

2. 9. **Nur wer seine an der Frequenztafel angebrachte Frequenzplakette entnommen und diese an seinem Sender angebracht hat, darf seinen Sender einschalten.**
2. 10. Es dürfen nur **5 Modelle mit Verbrennungsmotoren** gleichzeitig betrieben werden. Bei **Flugmodellen mit Turbinenantrieb beschränkt sich die Anzahl auf zwei**, wobei weitere Flugmodelle jeglicher Art nicht gleichzeitig mit Flugmodellen mit Turbinenantrieb betrieben werden dürfen.
2. 11. **Einzelheiten über die Sicherheitszonen sind in der Anlage A geregelt. Der Flugraum gemäß dem Lageplan zur Aufstiegsbescheinigung ist einzuhalten.**
2. 12. Das Fluggerät und die Fernsteuerungsanlage müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden (Flugleiter können Kontrollen durchführen).
2. 13. Vor jedem Start ist eine Funktionsprüfung der Fernsteuerungsanlage durchzuführen.
2. 14. Motormodelle sind gegenüber Segelflugmodellen ausweichpflichtig. Im Landeanflug haben Segler Vorrang.
2. 15. Das Anlassen von Motoren hinter dem Pilotenstandfeld vor dem Schutzzaun, sowie 5 m links und rechts dieses Feldes, ist unzulässig, wenn sich Piloten in diesem Feld aufhalten.
2. 16. Die Flugmodelle dürfen nur gestartet und gelandet werden, wenn die Flugzone und die angrenzenden, in Start- und Landerichtung gelegenen Wege **frei von Personen und Fahrzeugen** oder sonstigen Hindernissen sind. Hier ist größtmögliche Vorsicht geboten.
2. 17. Das Überfliegen der Sicherheitszone ist grundsätzlich untersagt. Die Sicherheitslinie geht über die gesamte Platzlänge.
2. 18. Es dürfen sich nur die Personen, die für den Flugbetrieb notwendig sind, im Flugsektor aufhalten. (Piloten, Helfer, Flugleiter)
2. 19. Beim Betrieb der Flugmodelle, insbesondere bei gleichzeitigem Betrieb mehrerer Modelle, haben alle Piloten und Helfer im Pilotenfeld **dicht zusammenzustehen, so das eine Absprache untereinander möglich ist. Der Rollweg von der Schleuse zur Startbahn ist freizuhalten.** Ein Verlassen des Standplatzes in Flugfeldrichtung ist während des Flugbetriebes nur nach gegenseitiger Absprache mit den gerade fliegenden Piloten gestattet. Alle beabsichtigten Starts und Landungen sind den anderen fliegenden Piloten durch einen lauten Zuruf anzukündigen bzw. mit ihnen abzusprechen.
2. 20. Alle Personen, die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligt sind, halten sich im Zuschauerbereich bzw. in der Sicherheitszone auf. **Der Schleusenbereich ist kein Zuschauerbereich !**
2. 21. Die Benutzung von Hochstartseilen für Segelflugmodelle ist grundsätzlich vorher mit dem Flugleiter abzusprechen und nur dann zulässig, wenn andere Piloten mit ihren Modellen nicht in der Luft sind, bzw. dem Start zugestimmt haben.
2. 22. Bei Eintritt einer Notlage, z.B. stehengebliebener Motor oder defekte Fernsteuerung, hat jeder Start sowie nach Möglichkeit jede Landung anderer Modelle zu unterbleiben, bis das gefährdete Modell gelandet ist. Der in Not geratene Pilot hat durch lautes Zurufen seine Notsituation sofort bekannt zugeben.
2. 23. Die Teilnahme am Flugbetrieb unter Einfluss von Alkohol, Drogen und Dopingmitteln ist verboten.
2. 24. **Personen und Tiere dürfen nicht angeflogen werden. Befinden sich Personen oder Tiere auf Wegen oder Grundstücken im Flugsektor so muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 150 Meter eingehalten werden. Der Flugbetrieb ist notfalls einzustellen oder innerhalb des vorgeschriebenen Luftraums so zu verlegen, dass jegliche Gefährdung ausgeschlossen ist.**
2. 25. **Bemannten Luftfahrzeugen ist rechtzeitig und weiträumig auszuweichen.** Der Luftraum ist von allen Piloten ständig zu beobachten. Hier sind besonders die Flugleiter gefordert.
2. 26. Wenn sich ein Pilot nicht, oder nicht mehr, zum selbstständigen Führen eines Modellflugzeuges als geeignet erweist und dadurch die Sicherheit auf dem Fluggelände gefährdet, muss der Flugleiter einschreiten. Er hat sich mit seinen Flugleiterkollegen zu besprechen und den Vorstand zu informieren. Im Einzelfall kann aus Gründen der Sicherheit ein grundsätzliches Flugverbot ausgesprochen werden. In solchen Fällen darf dann nur noch mit einem Helfer geflogen werden. Auf die Person des Piloten ist dabei nicht zu achten.
2. 27. Laufen lassen von Motoren zu Test- und Einlaufzwecken im Modell oder auf dem Prüfstand ist nur erlaubt, wenn auszuschließen ist, dass der Flugbetrieb gestört wird. Beim Einlaufen lassen auch Rücksicht auf die Vereinsmitglieder nehmen (Lärmbelästigung).
2. 28. Die Flugzeiten werden in einer jährlichen Tabelle (Anlage B) festgelegt und sind im Modellflugbuch sowie im Schaukasten einzusehen.
2. 29. Die Flugzeiten gemäß der Anlage B sind einzuhalten.

3. Lärm

3. 1. Der höchst zulässige Schalldruckpegel für Kolbenmotormodelle beträgt 73 dB (A)/25m, bei Turbinenantrieben 90 dB(A)/25m.
3. 2. Der Nachweis wird durch den Lärmpass erbracht.
3. 3. Die Eintragungen im Lärmpass werden durch die geschulten Vorstandsmitglieder vorgenommen.
3. 4. Die Lärmmessungen werden nach den Richtlinien des DMFV-Handbuches "Beschreibung zur Erstellung einer Lärmmessung gemäß der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 1. August 2004 und Ausstellung eines Lärmpasses" durchgeführt.

4. Modellflugbuch

4. 1. Über den Flugbetrieb wird vom Flugleiter und den Piloten das Modellflugbuch nach dem vorhandenen Muster (Anlage C) geführt.
4. 2. Jeder Pilot hat sich **vor Aufnahme** des Flugbetriebes oder dem Einschalten des Senders **in das Modellflugbuch einzutragen und beim eingetragenen Flugleiter anzumelden**.
4. 3. Mit seiner Unterschrift im Modellflugbuch erkennt der Pilot die Aufstiegserlaubnis sowie die Flugplatzordnung an.
4. 4. Für jeden Flugtag ist ein neues Formblatt zu verwenden.

5. Flugleiter

5. 1. Der Flugbetrieb wird vom Flugleiter geleitet und überwacht. Der Flugleiter kann einen Stellvertreter benennen.
5. 2. Der / Die Flugleiter haben sich mit Name und Unterschrift im Modellflugbuch einzutragen, bevor der Flugbetrieb aufgenommen wird. Der **Flugbetrieb** beginnt mit der Inbetriebnahme des ersten Flugmodells.
5. 3. Der Flugleiter überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Aufstiegserlaubnis und dieser Flugplatzordnung. Er handelt im Auftrag der Vorstandschaft. Verstöße sind sofort abzustellen. Wenn notwendig ist ein zeitlich befristetes Flugverbot auszusprechen oder der Flugbetrieb einzustellen.
5. 4. Flugleiter ist dasjenige Vereinsmitglied, das als **Erster** am Fluggelände eintrifft, Modellflug betreibt und für die Flugleitung geeignet ist (Mindestalter 18 Jahre und im Besitz eines Ausbildungsnachweises in „Erste Hilfe“ oder "Sofortmaßnahmen am Unfallort").
5. 5. Der Flugleiter muss über ein Telefon (Hütte) oder Handy verfügen (können). Bei seinem Weggang bestimmt der Flugleiter einen Nachfolger.
5. 6. Von der Gestellung eines Flugleiters kann abgesehen werden, wenn weniger als drei Personen zielgerichtet auf dem Modellflugplatz anwesend sind (Eintrag im Modellflugbuch).
5. 7. Möchte der Flugleiter am Flugbetrieb teilnehmen, so hat er einen Stellvertreter einzuteilen. Der Stellvertreter ist dann für diesen Zeitraum Flugleiter. Der Stellvertreter ist ebenfalls im Modellflugbuch einzutragen.
5. 8. Der Flugleiter:
 - > ist ausschließlich für den Modellflugplatz „Heustreu“ zuständig
 - > ist berechtigt eine Tages-/ Wochenmitgliedschaft auszustellen
 - > Überprüft den Lärmpass
 - > leitet die ersten Maßnahmen bei einem Vorkommnis oder Unfall.
 - > ist zugleich Platzordner. Er übt das Hausrecht bei Abwesenheit des Vorstands aus.

6. Notsituationen und Erste Hilfe

6. 1. Ein Verbandkasten befindet sich im Flugleiterschrank (Frequenztafel).
6. 2. Ortsübliche Notrufnummern sind an Standort des Telefons zu ersehen.
6. 3. Die "Erste Hilfe" - Ausstattung befindet sich im Flugleiterschrank und eine zusätzliche "Erste Hilfe" - Ausstattung befindet sich in der Schutzhütte hinter der Eingangstür.

7. Umweltschutz und Pflege des Geländes und der Hütte

7. 1. Der Flugplatz und die übrigen Vereinseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand zu erhalten.
7. 2. Der Mähdienst wird mit einem Mähplan geregelt, der von der Vorstandschaft bekannt gemacht wird.
7. 3. Die Flugleiter können bei Bedarf entsprechende Anweisungen erteilen, die insbesondere die Aufräumarbeiten am Ende des Flugbetriebes betreffen.
7. 4. Arbeitseinsätze werden durch Aushang durch den Vorstand angekündigt. Sie sind zur Pflege und Unterhaltung der Anlage unerlässlich. Die Teilnahme an den Arbeitseinsätzen ist obligatorisch.
7. 5. Das Parken der Autos ist nur im Parkraum erlaubt.
7. 6. Beim Betanken der Modelle ist das Eindringen von Treib- u. Schmierstoffen in das Erdreich und die Verschmutzung der übrigen Flächen zu vermeiden. Ggf. ist eine Auffangwanne beim Betanken zu verwenden.
7. 7. Grundstücke, die nicht zum Modellflugplatzgelände gehören, dürfen nur im Notfall, oder bei "Außenlandungen" betreten werden. Beim Betreten ist darauf zu achten, dass der Weg mit dem geringsten Flurschadenrisiko ausgewählt wird (Düngespuren nutzen). Insbesondere nach Abstürzen sind sämtliche Teile des Modells zu bergen.
7. 8. Solange die Felder nicht abgeerntet sind, ist Freiflug nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes erlaubt.

8. Gastpiloten

8. 1. Gastpiloten können nur durch einen Flugleiter oder ein Vorstandsmitglied zugelassen werden.
8. 2. Jeder Gastpilot anerkennt die Flugplatzordnung durch seine Unterschrift auf dem Vordruck "Gastpilotenmeldung". Dieser Vordruck ist aus dem Flugbuch zu entnehmen.
8. 3. Eine Einweisung in die Geländegegebenheiten ist durch den Flugleiter vorzunehmen.
8. 4. Der Nachweis der gesetzlichen Haftpflichtversicherung und ggf. der Lärmpass ist durch den Flugleiter zu überprüfen.
8. 5. Von jedem Gastpiloten ist ein Nutzungsentgelt gemäß der Beitragssatzung zu entrichten.
8. 6. Der Verein und seine beauftragten Flugleiter sind von jeglicher Haftung freigestellt, die die bestehende Deckungssumme der Vereinshaftpflichtversicherung übersteigt, wenn dem Gastpiloten oder seinem Helfer durch die Benutzung des Vereinsgeländes oder dessen Einrichtungen irgend ein Schaden entstehen sollte. Für Schäden, die dem Verein oder seinen Mitgliedern durch den Gastpiloten entstehen, hat dieser zu haften. Die zur Anerkennung der Flugplatzordnung geleistete Unterschrift gilt hierfür entsprechend.

Bad Neustadt/ Saale, 05.05.2010

Udo Straub
1. Vorsitzender

Uwe Beetz
2. Vorsitzender